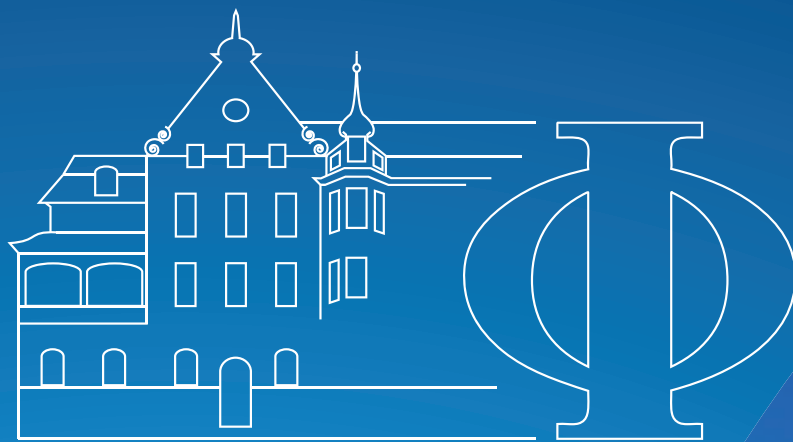


Geschäftsordnung für das Physikzentrum Bad Honnef



Physikzentrum Bad Honnef

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS PHYSIKZENTRUM BAD HONNEF

Das Physikzentrum Bad Honnef (PBH) wird von der Deutschen Physikalischen Gesellschaft (DPG) als Trägerin mit Unterstützung der Universität Bonn (Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung (EBH-Stiftung)) und Förderung des Landes Nordrhein-Westfalen als wissenschaftliche Tagungs- und Begegnungsstätte betrieben.

Die Universität Bonn stellt zur Durchführung der Aufgaben des Physikzentrums in dem erforderlichen Umfang das zur Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung gehörige Grundstück Bad Honnef, Hauptstraße 5 mit Räumen und Dienstleistungen zur Verfügung.

Gem. § 5 des zu diesem Zweck zwischen der DPG und der Universität Bonn am 9. Juli 1985 geschlossenen Vertrages hat das Kuratorium zur Koordinierung des Zusammenwirkens der Vertragspartner die folgende Geschäftsordnung für das PBH beschlossen:

§1 Aufgabe des Physikzentrums

Das Physikzentrum Bad Honnef (PBH) hat die Aufgabe, die physikalische Forschung durch Intensivierung des Gedanken- und Erfahrungsaustauschs und der wissenschaftlichen Zusammenarbeit im nationalen und internationalen Rahmen zu fördern.

Es dient gleichzeitig der Förderung der naturwissenschaftlich-technischen Fortbildung.

Diese Aufgaben werden durch das Kuratorium (§§ 2 - 4), den Verwaltungsrat (§ 4a), den Wissenschaftlichen Beirat (§§ 5 - 6), den Wissenschaftlichen Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin (§ 7) und den Wissenschaftlichen Sekretär / die Wissenschaftliche Sekretärin (§ 8) wahrgenommen.

Im Hinblick auf den besonderen Charakter des PBH sind der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin, der Wissenschaftliche Sekretär / die Wissenschaftliche Sekretärin und die Wirtschaftsleitung der EHB-Stiftung zu enger und vertrauensvoller Zusammenarbeit verpflichtet.

§2 Aufgabe des Kuratoriums

1. Das Kuratorium koordiniert die für das Zusammenwirken der DPG, der Universität Bonn (EHB-Stiftung) und des Ministers für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (MWFNW) [jetzt: Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (MKW)] zum Betrieb des PBH erforderlichen Maßnahmen.

2. Das Kuratorium stellt insbesondere den jährlichen Mittelbedarf für den von der DPG bei dem MWFNW [jetzt: MKW] zu beantragenden Zuschuss fest und beschließt über die Höhe der Tagessätze, die von den Tagungsteilnehmern/-teilnehmerinnen und sonstigen Nutzern des PBH zu entrichten sind.

§3 Zusammensetzung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium besteht aus:
 - a) drei Vertretern/Vertreterinnen der DPG, die von ihrem Vorstandsrat bestellt werden, sowie
 - b) dem Rektor / der Rektorin der Universität Bonn (als Kurator/Kuratorin der EHB-Stiftung),
 - c) dem Kanzler / der Kanzlerin der Universität Bonn und
 - d) dem Wissenschaftlichen Leiter / der Wissenschaftlichen Leiterin des Physikzentrums.
2. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/Stellvertreterin auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist möglich. Die Wahl des/der Vorsitzenden kann nicht gegen die Stimmen der Vertreter/Vertreterinnen der DPG erfolgen.
3. Die Geschäftsführung des Kuratoriums obliegt dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der DPG.

§4 Einberufung des Kuratoriums

1. Das Kuratorium wird von seinem/seiner Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Es fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder.
2. Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen soll mit einer Frist von mindestens vier Wochen erfolgen. Auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern ist zu einer außerordentlichen Sitzung einzuladen.
3. An den Beratungen des Kuratoriums nehmen zusätzlich der/die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirats (§ 5), der Wissenschaftliche Sekretär / die Wissenschaftliche Sekretärin (§ 8) sowie der Hauptgeschäftsführer / die Hauptgeschäftsführerin der DPG mit beratender Stimme teil.
4. Der/Die Vorsitzende des Kuratoriums berichtet dem Vorstandsrat der DPG einmal jährlich gemeinsam mit dem/der Wissenschaftlichen Leiter /Wissenschaftlichen Leiterin sowie dem/der Vorsitzenden des Wissenschaftlichen Beirats über die Entwicklung des PBH.

§4a Aufgaben des Verwaltungsrates (VWR)

1. Das Kuratorium wird durch einen Verwaltungsrat (VWR) beraten. Der VWR bereitet die Entscheidungen des Kuratoriums vor. Das Kuratorium kann dem Verwaltungsrat zusätzliche Aufgaben zuweisen.
2. Der Verwaltungsrat trifft Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für das Physikzentrum im Rahmen des verabschiedeten Wirtschaftsplans mit bindender Wirkung für das Physikzentrum.
3. Der Verwaltungsrat setzt sich zusammen aus dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums, dem Wissenschaftlichen Leiter / der Wissenschaftlichen Leiterin des Physikzentrums, dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der DPG, dem Wissenschaftlichen Sekretär / der Wissenschaftlichen Sekretärin des Physikzentrums, dem für den kaufmännischen Betrieb verantwortlichen Mitarbeiter / der verantwortlichen Mitarbeiterin des Physikzentrums sowie einem Vertreter / einer Vertreterin der Universität Bonn (Elly Hölderhoff-Böcking-Stiftung). Er trifft seine Entscheidungen mit der Mehrheit seiner Stimmen.
4. Den Vorsitz im Verwaltungsrat führt der/die Vorsitzende des Kuratoriums. Er/Sie wird vom Hauptgeschäftsführer / von der Hauptgeschäftsführerin der DPG vertreten. Der/Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Verwaltungsrates ein.

§5 Aufgabe des Wissenschaftlichen Beirats

Der Wissenschaftliche Beirat berät und beschließt über das wissenschaftliche Veranstaltungsprogramm des PBH. Er regt neue Programme an, setzt Prioritäten in der Programmplanung und legt die Thematik der regelmäßigen Veranstaltungen (Bad Honnef Physics Schools etc.) fest.

§6 Zusammensetzung und Einberufung des Wissenschaftlichen Beirates

1. Der Wissenschaftliche Beirat (WB) besteht aus 12 Mitgliedern, die vom Vorstandsrat der DPG auf die Dauer von drei Jahren entsandt werden:
 - je drei Mitglieder aus den DPG-Sektionen SAMOP, SKM und SMuK (das Vorschlagsrecht liegt bei den DPG-Sektionen),
 - ein industrienahes Mitglied (das Vorschlagsrecht liegt beim WB),
 - ein Mitglied aus dem Bereich der Didaktik (das Vorschlagsrecht liegt beim WB),
 - ein Vertreter der WE-Heraeus-Stiftung (ex officio).

Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.

2. Der Wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden / seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/Stellvertreterin auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl für eine zweite Amtsperiode ist möglich.
3. Der Wissenschaftliche Beirat wird von seinem/seiner Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner Mitglieder. An seinen Sitzungen nehmen der Wissenschaftliche Leiter / die Wissenschaftliche Leiterin (§ 7), der Wissenschaftliche Sekretär / die Wissenschaftliche Sekretärin (§ 8), der/die Vorsitzende des Kuratoriums und der/die Wissenschaftliche/r Leiter/in des Magnus-Hauses mit beratender Stimme teil.
4. Der/Die Vorsitzende des Wissenschaftlichen Beirates berichtet einmal jährlich gemeinsam mit dem Wissenschaftlichen Leiter / der Wissenschaftlichen Leiterin dem Kuratorium und gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden des Kuratoriums dem Vorstandsrat der DPG über die Entwicklung des wissenschaftlichen Veranstaltungsprogramms des Physikzentrums.
5. Die Geschäftsführung des Wissenschaftlichen Beirates obliegt dem Wissenschaftlichen Sekretär / der Wissenschaftlichen Sekretärin (§ 8).

§7 Der Wissenschaftliche Leiter / Die Wissenschaftliche Leiterin

1. Dem Wissenschaftlichen Leiter / Der Wissenschaftlichen Leiterin obliegt im Rahmen der Beschlüsse des Kuratoriums und des Wissenschaftlichen Beirats in Zusammenarbeit mit dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der DPG die Aufsicht über die Durchführung des wissenschaftlichen Veranstaltungsprogramms im PBH.
2. Zum Wissenschaftlichen Leiter / Zur Wissenschaftlichen Leiterin wird vom Präsidenten / von der Präsidentin der DPG im Einvernehmen mit dem Rektor / der Rektorin der Universität Bonn auf Vorschlag der Fachgruppe Physik der Universität ein dieser Fachgruppe angehörender Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin bestellt.
3. Der Wissenschaftliche Leiter / Die Wissenschaftliche Leiterin ist im Rahmen der Aufsicht nach Ziff. (1) Vorgesetzter/Vorgesetzte des Wissenschaftlichen Sekretärs / der Wissenschaftlichen Sekretärin (§ 8).

§8 Der Wissenschaftliche Sekretär / Die Wissenschaftliche Sekretärin

1. Der Wissenschaftliche Sekretär / Die Wissenschaftliche Sekretärin des PBH wird gemäß der Zusatzvereinbarung zum Verträge zwischen der DPG und der Universität Bonn vom 9.7.1985 im Benehmen mit dem Kuratorium vom Rektor / von der Rektorin der Universität Bonn bestellt.
2. Zu den Aufgaben des Wissenschaftlichen Sekretärs / der Wissenschaftlichen Sekretärin gehören nach Maßgabe seiner/ihrer vom Rektor / von der Rektorin festgelegten Dienstaufgaben:

- a) die Erstellung des wissenschaftlichen Veranstaltungsprogramms in Abstimmung mit den Beschlüssen des Wissenschaftlichen Beirats. Er/Sie hat dabei für eine möglichst günstige Auslastung der Einrichtungen des PBH Sorge zu tragen,
 - b) die Organisations- und Terminvereinbarungen mit den Leitern/Leiterinnen der einzelnen Seminare und sonstigen Veranstaltungen nach Maßgabe des Nutzungsplans. Dabei sind zur Koordinierung mit der Wirtschaftsleitung der EHB-Stiftung An- und Abreisetermin, Mindest- und Höchstzahl der Teilnehmer und Teilnehmerinnen sowie für die hauswirtschaftlichen Belange wichtige Absprachen so rechtzeitig wie möglich mit dieser abzustimmen. Über Änderungen im Nutzungsplan ist die Wirtschaftsleitung der EHB-Stiftung unverzüglich zu unterrichten, damit eine einvernehmliche Regelung getroffen werden kann,
 - c) die Beratung der Veranstaltungsleiter/-leiterinnen bei der organisatorischen Vorbereitung und beratende Unterstützung bei der Durchführung ihrer Veranstaltungen,
 - d) die Verwaltung der Drittmittel, die dem PBH aus Mitteln der Wissenschaftsförderung oder Spenden zufließen, soweit erforderlich in Abstimmung mit dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der DPG oder der Universitätsverwaltung,
 - e) die Einnahme der Tagessätze und Nutzungsgelder von den Veranstaltungsteilnehmern und -teilnehmerinnen und deren Abführung an die Universitätsverwaltung. Er/Sie wird dabei von der Wirtschaftsleitung der EHB-Stiftung unterstützt,
 - f) die Beratung der EHB-Stiftung bei der Anpassung der Einrichtungen und Dienste des Hauses an die Bedürfnisse und Ziele des Physikzentrums.
3. Bei der Durchführung seiner Aufgaben arbeitet der Wissenschaftliche Sekretär / die Wissenschaftliche Sekretärin eng und vertrauensvoll mit dem Hauptgeschäftsführer / der Hauptgeschäftsführerin der DPG und der Verwaltung der Universität Bonn zusammen.

20. November 1986

(geändert durch Beschlüsse des Kuratoriums vom 9. November 2007, 14. November 2008 und 9. November 2018)